

# **Verordnung über die Tierschutzkommision beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - TierSchKomV (Tierschutzkommisions-Verordnung)**

vom 23. Juni 1987, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1987 Teil I, S. 1557 zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil, S.1474, Art. 393 vom 31. August 2015

## **§ 1 Aufgaben**

Die Tierschutzkommision berät das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) in Fragen des Tierschutzes, insbesondere vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz. Auf Ersuchen des Bundesministeriums nimmt sie zu Fällen grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 43 der Tierschutz-Versuchstierverordnung Stellung.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- Die Tierschutzkommision besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihr gehören an:
  - vier Sachverständige überregionaler Tierschutzverbände,
  - ein Sachverständiger eines überregionalen Tierhalterverbandes,
  - ein Sachverständiger der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
  - je ein Wissenschaftler aus dem Bereich
    - der Geisteswissenschaften,
    - der Verhaltenskunde,
    - der Tierhaltung,
    - der biomedizinischen Grundlagenforschung,
    - der Medizin und
    - der Veterinärmedizin.

## **§ 3 Berufung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder werden vom Bundesministerium für vier Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Für ein Mitglied, daß vorzeitig ausscheidet, wird ein Ersatzmitglied berufen, dessen Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt endet, an dem die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 geendet hätte.

## **§ 4 Wahl des Vorsitzenden**

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und dessen Vertreter.

## **§ 5 Geschäftsführung**

Das Bundesministerium führt die Geschäfte der Tierschutzkommision und lädt im Benehmen mit dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu den Sitzungen ein. Vorschläge des Vorsitzenden im Rahmen des § 1 hat er in die Tagesordnung aufzunehmen.

**§ 6  
Beteiligung des Bundesministers und anderer Beauftragter**

Das Bundesministerium und seine Beauftragten und - soweit ihre Belange berührt sind - je ein Beauftragter der Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, für Bildung und Forschung und ein Beauftragter der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden können jederzeit an den Sitzungen der Tierschutzkommision teilnehmen.

**§ 7  
Sachverständige**

Die Tierschutzkommision kann zu ihren Beratungen weitere Sachverständige heranziehen.

**§ 8  
Ehrenamtliche Tätigkeit  
Verfahrensbestimmungen**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die §§ 83 bis 86, 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

**§ 9**

(weggefallen)

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.